



Wohngeldrechtliche Teilhaushalte - Zeitreihe

K3.54

► Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen (Tabelle Z2701211)

Wohngeldrechtliche Teilhaushalte

Der wohngeldrechtliche Teilhaushalt besteht aus der Anzahl derjenigen Mitglieder eines Mischhaushaltes, die beim Wohngeld zu berücksichtigen sind. In jedem Mischhaushalt gibt es mindestens eine Empfängerin oder einen Empfänger von Transferleistungen, die oder der nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist und daher bei der Wohngeldermittlung nicht berücksichtigt wird. **In jedem Mischhaushalt gibt es genau einen wohngeldrechtlichen Teilhaushalt.**

Jahr	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte					
	Anzahl der Haushalte	Durchschnitt				Anzahl der Haushaltsmitglieder unter 18 Jahren
		monatl. Wohngeldanspruch in Euro	monatl. Gesamteinkommen in Euro	monatl. Miete und Belastung in Euro	Pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigten HH-Mitglieder an der Wohnfläche in qm	
	1	2	3	4	5	6
2021	125	183	452	188	29	160
2020	165	187	438	187	29	225
2019	209	176	405	177	28	289
2018	269	182	416	168	27	399
2017	270	172	390	166	28	375
2016	218	157	360	163	27	268
2015	249	140	286	160	27	308
2014	358	141	273	161	28	436
2013	386	140	272	158	28	462

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Wohngeldhaushalten auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Durchschnittswerte werden aus Geheimhaltungsgründen auf Basis der gerundeten Fallzahlen ermittelt. Dadurch sind bei niedrigen Fallzahlen Verzerrungen gegenüber den Originalergebnissen möglich. Durchschnittswerte werden nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.